

ERBEN

Erste Massnahmen im Todesfall

A

BENACHRICHTIGUNG DES ZIVILSTAND- UND BESTATTUNGSAMTES WAS IST IM WEITEREN ZU TUN

TODESFALL ZU HAUSE

Die Angehörigen müssen umgehend einen Arzt benachrichtigen. Dieser bestätigt den Tod und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.



HAUSARZT

Die Angehörigen haben den Todesfall auf dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Mitzubringen sind: ärztliche Todesbescheinigung, Familienbüchlein, Pass (für Ausländer/innen) sowie Schriftenempfangsschein oder Niederlassungsbewilligung.

TODESFALL IM HEIM/SPITAL

Die Angehörigen müssen mit der Heim- bzw. Spitalverwaltung Kontakt aufnehmen, welche die Angehörigen über das weitere Vorgehen orientiert.



SPITAL-/HEIMVERWALTUNG

Meist wird die ärztliche Todesbescheinigung zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital/Heim an das Zivilstandsamt gesandt. Dort haben sich die Angehörigen anschliessend zu melden, um Art und Zeitpunkt der Bestattung zu regeln.

UNFALLTOD ODER SUIZID

Die Polizei muss beigezogen werden. Diese benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt, welcher die Angehörigen über das weitere Vorgehen orientiert.



POLIZEI/AMTSARZT

Die Angehörigen haben den Todesfall auf dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Mitzubringen sind: ärztliche Todesbescheinigung, Familienbüchlein, Pass (für Ausländer/innen) sowie Schriftenempfangsschein oder Niederlassungsbewilligung.



ZIVILSTANDSAMT

Das Zivilstandsamt legt Zeit und Ort der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Sofern der oder die Verstorbene nicht selbst eine Entscheidung getroffen hat, bestimmen die nächsten Angehörigen, ob eine Erd- oder Feuerbestattung vollzogen wird.

- Benachrichtigung der nächsten Angehörigen und Freundinnen, Freunde
- Benachrichtigung von Arbeitgeber, Geschäftspartnern, Vermieter
- Aufgabe der Todesanzeige an die Zeitung oder Zeitungen
- Druckauftrag für Leidzirkulare, Erstellung der Adressliste
- Entscheid über die Abdankungsfeier, Kontaktaufnahme mit dem Pfarrer oder der Person, welche die Abdankungsrede hält
- Erstellung eines Lebenslaufs für die Abdankungsfeier
- Bestellung eines Sargbouquets oder von Blumen
- evtl. Organisation des Leichenmahls

Nach der Beisetzung zu regeln sind Danksagung, Errichtung des Grabmals und der Grabunterhalt.

B

WEITERE UNERLÄSSLICHE VORKEHRUNGEN

A. STAATLICHE VORSORGE

Machen Sie sich eine Notiz, mit wem Sie gesprochen haben, und behalten Sie immer eine Kopie Ihrer Schreiben.

Bei Verschulden einer Drittperson: Sofortige Kontaktaufnahme mit der Haftpflichtversicherung dieser Drittperson.

Eventuell Hilflosenentschädigung bei der SVA beantragen. Als hilflos gilt eine Person, die bei alltäglichen Verrichtungen wie Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und der Fortbewegung auf Hilfe Dritter angewiesen ist (bei Lähmungen).

B. VERSICHERUNGEN/KRANKENKASSE

- Private Unfall- und Lebensversicherer (bei selbständig Erwerbenden allenfalls auch Einrichtungen der beruflichen Vorsorge) müssen von den Angehörigen des/der Verstorbenen benachrichtigt werden.
- Alle übrigen Versicherungen sollten ebenfalls informiert und ausserdem überprüft werden, ob sie weiterhin sinnvoll und notwendig sind. Sind Prämien im Voraus bezahlt worden, kann unter Umständen eine Rückerstattung verlangt werden.

C. BANK- UND POSTVERBINDUNGEN

- Banken und Post unter Beilage einer Kopie des Todesscheines informieren
- Über den Fortbestand oder den Widerruf von allfälligen Vollmachten entscheiden
- Daueraufträge für nicht mehr geschuldete Zahlungen (Versicherungsprämien, etc.) sistieren
- Anfragen, unter welchen Voraussetzungen die Guthaben des Verstorbenen auf die berechtigten Erben überschrieben werden können

D. VERMIETER

Eventuell Kündigung von Mietverträgen

E. NACHLASSADMINISTRATION/ERBTEILUNG

- Aufgefundene Testamente und /oder Erbverträge müssen dem zuständigen Amtsnotariat zur Eröffnung übergeben werden
- Für den Verkehr mit Banken oder Grundbuchämtern kann von den Erbberechtigten beim zuständigen Amtsnotariat eine Erbbescheinigung verlangt werden
- Das Gemeindesteueramt am Wohnort des Verstorbenen gibt Auskunft, ob von Amtes wegen ein Steuerinventar des Nachlasses aufgenommen wird, oder ob die Erben selbst eine entsprechende Zusammenstellung anfertigen und einreichen müssen

STAND MAI 2014